

Bekanntmachung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Industriepark Erasbach-Nord“

Der Stadtrat hat am 21.04.2026 für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriepark Erasbach-Nord“ die damit verbundene Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist vom Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. mit Schreiben vom 27.07.2026, Az. 43-610-01-FNP-009 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB für das dargestellte Gebiet (blaue Umrandung) genehmigt worden:

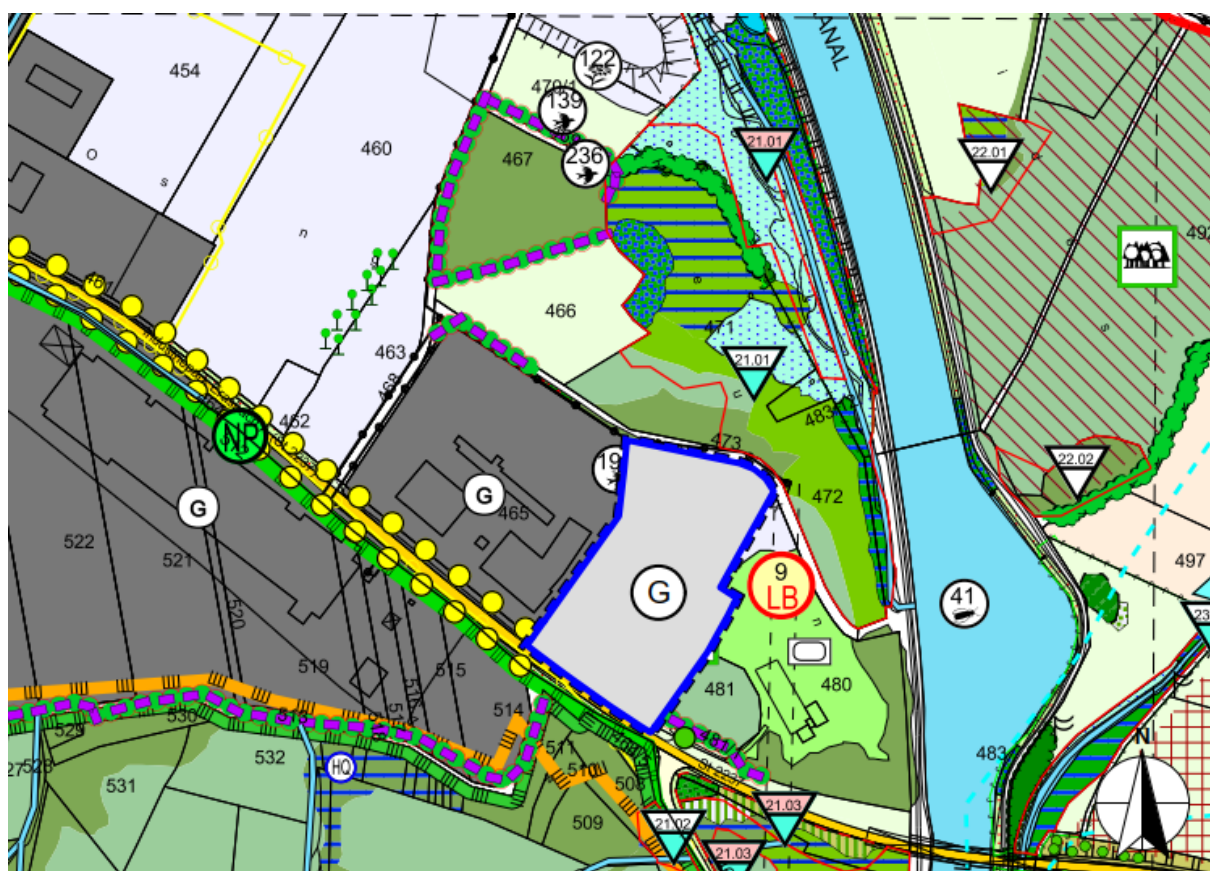


Abb. Übersicht Lage des Vorhabens (blaue Umrandung)

Die Genehmigung wurde ohne Auflagen erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus

Berching, Pettenkoferplatz 12, Zimmer-Nr. 21 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

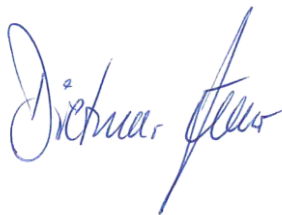
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Berching, 10.08.2026

Stadt Berching



Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister